Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. März 1953	Nr. 5

Inhalt:

Tag		Seite
20. 2. 53	(12) Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen	17
20. 2. 53	(13) Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung	22

(12)

Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

Vom 20. Februar 1953.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und 2 und des § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 11. September 1950 (GVBl. S. 168) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für pyrotechnische Gegenstände. Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungs- oder technischen, einschließlich Signalzwecken zu dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen stehen gleich die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, sowie Zündmittel zur Zündung pyrotechnischer Gegenstände.

§ 2

Einteilung und Kennzeichnung

(1) Die pyrotechnischen Gegenstände werden in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse I	Feuerwerksspielwaren
Klasse II	Kleinfeuerwerk
Klasse III	Gartenfeuerwerk
Klasse IV	Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke
Klasse V	Großfeuerwerk.

Für die Einreihung in eine dieser Klassen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Technischen Grundsätze maßgebend.

Anlage

(2) Pyrotechnische Gegenstände und ihre Verpackung sind nach den Technischen Grundsätzen zu kennzeichnen.

§ 3

Zulassung

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III dürfen für den Gebrauch im Inlande nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind und das Zulassungszeichen tragen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Gegenstand den Anforderungen der Technischen Grundsätze entspricht.

(3) Die Zulassung und das Zulassungszeichen werden für Hersteller mit dem Betriebssitz in Hessen oder bei Einfuhr aus dem Auslande für Importeure mit dem Betriebssitz in Hessen von dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilt. Der Minister trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Antrages durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller. Die in einem anderen Lande der Bundesrepublik von der zuständigen Behörde erteilte Zulassung gilt auch in Hessen.

§ 4

Vertrieb

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreiben will, hat dies der für den Vertriebsort zuständigen Verwaltungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann den Vertrieb untersagen wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für diese Tätigkeit dartun.

(2) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und V vertreibt, bedarf hierfür eines besonderen Sprengstofferlaubnisscheines.

§ 5

Aufbewahrung und Lagerung beim Vertrieb

(1) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in der den Technischen Grundsätzen entsprechenden Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt

und gelagert werden. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern und Verkaufsräumen nicht zur Schau gestellt werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen im Verkaufsraum bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg, in einem Nebenraum außerdem bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg aufbewahrt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV dürfen nur in einem Nebenraum aufbewahrt werden. Das Bruttogewicht der in einem Nebenraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis IV darf insgesamt 20 kg nicht überschreiten. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g auch im Verkaufsraum aufbewahrt werden. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen.

(3) Bei der Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände ist von etwaigen Feuerstellen ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten; im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein.

(4) Außerhalb des Verkaufs- oder Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 50 kg in einem besonderen, gegen Feuchtigkeit geschützten Raum des Hauses gelagert werden, wenn dieser Raum gegen Diebstahl gesichert und von angrenzenden Räumen feuerbeständig getrennt ist, keine Feuerstelle enthält und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

(5) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV in einem größeren als dem in Absatz 4 bezeichneten Gewicht, sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V, ist nur in besonderen, von dem Gewerbeaufsichtsamt nach den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen genehmigten Lagern gestattet.

(6) Das Betreten der Aufbewahrungs- und Lagerräume mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

(7) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen oder weitergehende Anordnungen treffen, wenn dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Eigentum erforderlich ist.

§ 6

Besitz

Der Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III und V ist nur Personen gestattet, die hierfür einen besonderen Sprengstofferlaubnisschein besitzen. Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse III genügt auch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilte Erlaubnis zum Abbrennen.

§ 7

Abgabe

(1) Pyrotechnische Gegenstände, mit Ausnahme solcher der Klasse I, dürfen nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III in nicht montiertem Zustande dürfen nur an Personen abgegeben werden, die durch einen Sprengstofferlaubnisschein zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt sind. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III nur an Personen abgegeben werden, die hierfür einen besonderen Sprengstofferlaubnisschein oder eine Erlaubnis zum Abbrennen besitzen. Die Zweitschrift der Erlaubnis ist dem Lieferanten auszuhändigen und von ihm ein Jahr aufzubewahren.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, mit Ausnahme von Blitzlichtpulver, dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

§ 8

Sprengstofferlaubnisscheine

(1) Der Sprengstofferlaubnisschein gemäß § 4 Absatz 2, § 6 Satz 1 und § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird vom Gewerbeaufsichtsamt nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften erteilt.

(2) Ein in einem anderen Lande der Bundesrepublik ausgestellter Sprengstofferlaubnisschein für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen gilt auch in Hessen.

§ 9

Zuständigkeit

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 6 ist der Gemeindevorstand.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 4 und 7 und § 12 Absatz 2 ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 367 Ziffer 5 Strafgesetzbuch bestraft, soweit nicht eine Strafe nach dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) eintritt.

§ 11

Anwendung von Bestimmungen der Sprengstoffverkehrsverordnung

§ 5 Absatz 1 bis 4, § 25 Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 1 und 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung

vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 216) finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreibt, hat binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an die nach § 4 Absatz 1 erforderliche Anzeige zu erstatten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und V können binnen eines Monats vom Inkrafttreten dieser Verordnung an noch nach den bisherigen Bestimmungen vertrieben werden. Ist bei Ablauf dieser Frist über einen Antrag auf Erteilung eines Sprengstofferlaubnisscheines gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 dieser Verordnung noch nicht entschieden, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Vertrieb bis zur endgültigen Entscheidung widerruflich gestatten.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 3 Absatz 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, sind noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Fischer

Anlage

Technische Grundsätze
zur Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Beschaffenheit der pyrotechnischen Sätze.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur solche Ausgangsstoffe enthalten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Klebstoffe, Bindemittel- und sonstige Ausgangsstoffe dürfen keine saure Reaktion zeigen und nicht mechanisch verunreinigt sein. In Pfeifsätzen darf jedoch Gallussäure verwendet werden.

2. Der Hersteller muß sich Gewißheit über die chemische und mechanische Reinheit der Ausgangsstoffe verschaffen und die Nachweise darüber aufbewahren.

3. Bei der Herstellung von Sätzen ist die Verwendung folgender Ausgangsstoffe verboten:

   a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 Prozent Unverbrennlichem,
   b) Schwefelblüte,
   c) weißer (gelber) Phosphor,
   d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 Prozent Bromatgehalt.

4. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein und durch eine vierwöchige Lagerung bei 50° C keine Veränderung erfahren, die eine Gefahrenerhöhung bedeutet.

   Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in eine Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

5. In Knallsätzen dürfen an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen auch die Verwendung von Chlorat- oder Perchloratgemischen sowie Knallsilber (Silber-Fulminat) und Nitrozellulose ausdrücklich zulassen. Nitrozellulose mit mehr als 12,3 Prozent Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.

6. Verboten sind

   a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
   b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrozyankalium.

   Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.

7. In Sätzen, die Chlorat enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 Prozent nicht übersteigen.

   In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorke, Zündblättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80 Prozent des Satzgewichtes erhöht werden.

B. Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände.

1. Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie handhabungs- und verkehrssicher sind; ihre brennbaren Bestandteile dürfen weder herausfallen noch sich ablösen. Der Satzinhalt der pyrotechnischen Gegenstände muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung der verpackten Gegenstände keine Explosion des ganzen Inhalts des Versandstückes gleichzeitig herbeigeführt werden kann.

2. Die Zündungen der pyrotechnischen Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Entzündung zuverlässig gesichert sein, z. B. durch Schutzkappen oder die Art der Verpackung.

3. Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme von solchen der Klasse IV dürfen keine Splitter erzeugenden Bestandteile enthalten.

C. Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände.

Soweit die Technischen Grundsätze oder der Zulassungsbescheid nicht höhere Anforderungen stellen, gelten für die Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände zur Versendung auf Land- und Wasserwegen die einschlägigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), zur Versendung auf Kauffahrteischiffen die einschlägigen Vorschriften des II. Teils Anlage 1 zur Seefrachtordnung.

II. Klasseneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände

A. Feuerwerksspielwaren (Klasse I).

1. Unter Feuerwerksspielwaren werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, bei ihrem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung haben.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 3 g betragen, wobei der Anteil an Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 Prozent einschließlich etwaiger Leuchtsätze (Farberreger) 2 g nicht übersteigen darf.

3. In einem Gegenstand mit Knallwirkung darf der Knallsatz nicht mehr als 2 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 Prozent oder 0,4 g eines anderen Satzes enthalten. An Stelle dieser Sätze dürfen die Gegenstände nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) je Stück enthalten.

4. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knallsatz enthalten.

5. Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:
   a) Gegenständen, wie Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern), die auf 1000 Stück Zündpillen nicht mehr als 7,5 g Knallsatz enthalten;
   b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derartig phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist.

6. Papphülsen von Gegenständen mit Knallsätzen dürfen keine größere Wandstärke als 1,5 mm besitzen.

7. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopfzünder genügt eine solche von 2 sec.

B. Kleinfeuerwerk (Klasse II).

1. Unter Kleinfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehören auch Knallkorke sowie Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 30 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.

3. Enthält der Gegenstand Sätze mit Knallwirkung, so darf der Anteil an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 Prozent oder 3 g eines anderen Knallsatzes betragen.

4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziffer 3 zulässige Höchstgewicht.

5. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzumhüllung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülsenwandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.

6. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 sec Brenndauer besitzen.

7. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:
   a) Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüfstelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.
   b) Die Körper müssen 15 ± 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnäpfchens haben. Die Vertiefung muß 7,5 ± 1 mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.
   c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnäpfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern noch herausfallen kann.
   d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschuß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.

e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.

f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.

g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten; diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.

h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.

Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.

i) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.

k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.

l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als 5 Päckchen enthalten.

Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

C. Gartenfeuerwerk (Klasse III).

1. Unter Gartenfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die mit Rücksicht auf die Menge ihres Satzes und auf ihre Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderer Gebrauchsanweisung verwendet werden dürfen.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als 250 g betragen. In einem ortsfesten Frontenstück dürfen, mit Ausnahme von Lichterbildern, nicht mehr als 12 einzelne Gegenstände vereinigt sein. Wirbelraketen (Tourbillons), steigende Feuerräder sowie Raketen dürfen höchstens 75 g brennbare Masse enthalten.

3. Enthält der Gegenstand Sätze mit Knallwirkung, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75 Prozent oder 50 g eines anderen Knallsatzes betragen.

4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziffer 3 zulässige Höchstgewicht.

5. Bei Blitzknallbomben darf der Anteil an Blitzknallsatz nicht mehr als 50 g betragen.

D. Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Klasse IV).

1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden.

2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnittes I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind. Im übrigen richtet sich die Ausführung dieser Gegenstände nach ihrer Zweckbestimmung.

E. Großfeuerwerk (Klasse V).

1. Unter Großfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, nicht unter die Klassen I bis III und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse IV fallen.

2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnittes I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind.

III. Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände

1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
   a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
   b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
   c) Zulassungszeichen.

2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
   a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
   b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
   c) Herstellungsdatum,
   d) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse V, die nicht vom Hersteller verwendet werden, und ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
   a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
   b) Fabriknummer oder Kennzeichnung des Inhalts,
   c) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

4. Neben den Aufschriften nach Ziffer 1 bis 3 sind noch folgende Hinweise anzubringen:
   a) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I
   „Abgabe an Personen unter 18 Jahren erlaubt";
   b) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II
   „Verboten ist die Abgabe an Personen unter 18 Jahren";
   bei Knallkorken außerdem:
   „Vorsicht! Knallkorken!
   Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt";
   c) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III
   „Abgabe nur gegen Vorlage behördlicher Erlaubnis"
   „Gebrauch nur nach Anweisung";
   d) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV
   „Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden!";
   e) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V
   „Abgabe nur gegen Vorlage eines Sprengstofferlaubnisscheines".
5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmung im Zulassungsbescheid sind auf den pyrotechnischen Gegenständen und ihrer Verpackung besondere Gebrauchshinweise anzubringen wie z. B.:
   „Nicht im Zimmer verwenden"
   „Nach dem Anzünden wegwerfen"
   „Gebrauchanweisung beachten".
6. Soweit auf einzelnen Gegenständen die Aufschriften sich nicht anbringen lassen, sind sie nur auf der Verpackung anzubringen.
7. Den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und IV sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengestellten Feuerwerksstück ist eine genaue Gebrauchsanweisung beizufügen.
8. Die Aufschriften nach Ziffer 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind auf Etiketten und Kartons folgende Farben zu verwenden:
   a) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I: schwarz
   b) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II: grün
   c) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse III: blau
   d) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse V: rot
   Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV müssen deutlich sichtbar durch ein „T" im Kreis gekennzeichnet sein.

IV. Prüfung und Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung ist über die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bei dem Herrn Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Antrag muß enthalten:
   a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
   b) die handelsübliche Bezeichnung, unter der der pyrotechnische Gegenstand in den Verkehr gebracht werden soll, und die Fabriknummer,
   c) eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes sowie ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist,
   d) Angaben über Menge und prozentuale Zusammensetzung des Satzes oder der etwa verwendeten verschiedenen Sätze,
   e) Angaben über die sonstigen verwendeten Stoffe,
   f) Angaben über die Art der Verpackung.
3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.
4. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob der pyrotechnische Gegenstand den Technischen Grundsätzen entspricht. Die Prüfung hat sich auch auf die äußere Gestaltung des pyrotechnischen Gegenstandes zu erstrecken.
5. Die Prüfstelle legt eine Ausfertigung des Antrages mit ihrem Prüfungsbericht und einem entsprechenden Vorschlag der obersten Landesbehörde vor.
6. Das Zulassungszeichen enthält:
   a) die abgekürzte Bezeichnung der Prüfstelle,
   b) die Prüfnummer der Prüfstelle,
   c) die Klasse, in die der pyrotechnische Gegenstand eingereiht wurde.
7. Wird ein pyrotechnischer Gegenstand zugelassen, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Angaben:
   a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
   b) Datum des Antrages,
   c) handelsübliche Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,
   d) Zulassungszeichen,
   e) die mit der Zulassung verbundenen besonderen Bedingungen.
8. Die Prüfstelle erhält eine Abschrift des Bescheides.

---

(13) **Verordnung**
zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung.
Vom 20. Februar 1953.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung

vom 11. September 1950 (GVBl. S. 168) wird verordnet:

Artikel 1

Die Sprengstoffverkehrsverordnung vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 216) wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Abgabe an Personen unter 18 Jahren

(1) Die in § 25 Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe sowie Sprengpulver im Sinne der Verordnung über Sprengpulver vom 4. Oktober 1950 (GVBl. S. 215) dürfen nicht abgegeben werden an Personen unter 18 Jahren und andere Personen, von denen ein Mißbrauch zu befürchten ist.

(2) Für die Abgabe pyrotechnischer Gegenstände gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17).“

2. § 27 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Februar 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Fischer

B. w.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 5 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.

Es wird gebeten folgende Druckfehler zu berichtigen:

Nr. 3/1953: die Seitenzahlen 9—12 in 11—14,
in der Inhaltsübersicht Seite 9 in Seite 11
Seite 10 in Seite 12

Nr. 4/1953: in der Inhaltsübersicht Seite 13 in Seite 15

Schellenberg'sche Buchdruckerei
Wiesbaden